



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Volljährig – und nun? Übergänge zwischen Jugendhilfe und Verselbstständigung junger Geflüchteter

**Rechtliche Änderungen bei Erreichen der
Volljährigkeit und die Versorgungssituation
junger erwachsener Geflüchteter - Köln, 16.04.2019**

Nerea González Méndez de Vigo

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Blick nach vorn – selbstbestimmt in die Zukunft. Perspektiven junger Flüchtlinge stärken!

Ein Projekt des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.

Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben – Leitfaden für [Fachkräfte](#)

Nerea González Méndez de Vigo

Telefon: 030 / 82 09 743 - 0

Fax: 030 / 82 09 743 - 9

Email: n.gonzalez@b-umf.de



§ 41 SGB VIII

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, **wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- I. Lebenssituation junger Geflüchteter mit Erreichen der Volljährigkeit
- II. Rechtliche Änderungen bei Erreichen der Volljährigkeit
- III. Rechtliche Änderungen bei Beendigung der Jugendhilfe
- IV. Versorgungssituation mit 18 Jahren
- V. Versorgungssituation mit Beendigung der Jugendhilfe
- VI. Kriterien eines gelingenden Übergangs



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Lebenssituation junger Geflüchteter mit Erreichen der Volljährigkeit

- Kurze Voraufenthaltszeit in Deutschland
- Spracherwerb nicht abgeschlossen
- Unsichere Zukunfts- und Lebensperspektive, da aufenthaltsrechtliche Situation oft (noch) nicht abgesichert oder sogar bedroht ist
- Oftmals abrupte Beendigung der Jugendhilfe mit 18 (dann Zusammenfallen mit asyl- & aufenthaltsrechtlichen Verschärfungen ab Volljährigkeit)
 - Häufig noch keine eigene Wohnung (Umzug in GU)
 - Diskriminierungserfahrungen/ Rassismus (Wohnungsmarkt/ Arbeitswelt/ Behörden – „Bleibeperspektive“)
 - Gesamte Lebensorganisation hängt vom Aufenthalt ab (Lebensunterhalt, Zugang zu Bildung/ Bildungsförderung)
 - Fehlende Netzwerke



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Klärung: Übergang/Übergänge

I. Übergang Minderjährigkeit – Volljährigkeit

- Volljährigkeit nach deutschem Recht: 18 (§ 2 BGB)
- Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (Verfahrensfähigkeit)
 - *Ausnahme – Heimatrecht bestimmt spätere Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit (Art. 7 EGBGB)*
- Elterliche Sorge endet (§§ 1626, 1629 BGB)
 - *Ausnahme Heimatrecht (Art. 24 Abs. 1 EGBGB)*
- Minderjährigenschutz endet

II. Übergang aus der Jugendhilfe

- Primat der Jugendhilfe endet → Unterbringung, Lebensunterhaltssicherung, Ausbildung, Perspektivplanung



Rechtliche Vertretung: In der Regel Beendigung der Vormundschaft

- Insgesamt: Handlungs- und Geschäftsfähigkeit – wirksamer Abschluss von Verträgen (§§ 2, 107 BGB)
- Ende der Vormundschaft – deklaratorischer Beschluss des FamG
 - ❖ **Ausnahme:** Volljährigkeit tritt nach Heimatrecht später ein (Art. 24 Abs. 1 EGBGB)
- Vormundschaft endet mit Volljährigkeit nach Heimatrecht
- Wirksamer Abschluss von Verträgen nur bei Genehmigung durch Vormund/in (aber Vertrauensschutz, Rom-I VO)
 - ❖ **Ausnahme von der Ausnahme:** Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (BGH, 20.12.2017–XII ZB 333/17)

Rechtliche Änderungen mit Eintritt der Volljährigkeit - im Migrationsrecht?



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

Minderjährigenschutz im Ausländerrecht endet → Gefahr der Abschiebung bei nicht gesichertem Aufenthalt:

- Bei Bestehen der Ausreisepflicht wird diese grds. vollziehbar – Nicht mehr die Minderjährigkeit (§ 58 Abs. 1a AufenthG), sondern andere „dringende persönliche“ Gründe rechtfertigen Duldung, so z.B. eine begonnene Ausbildung (§ 60a AufenthG)
- Bei Asylantragstellung mit 18+ ist die Überstellung im Dublin Verfahren in einen anderen EU-Staat rechtlich möglich

Anspruch auf Elternnachzug erlischt (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

- **NEU:** EuGH Urteil vom 12.04.2018 C-550/16: Ein umF, der während des Asylverfahrens volljährig wird, behält sein Recht auf Elternnachzug. Der Antrag auf Familiennachzug muss innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, d. h. grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist.
- Siehe Hinweise BumF → www.b-umf.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Rechtliche Änderungen mit Eintritt der Volljährigkeit im SGB VIII?

Pädagogische Unterstützung nach SGB VIII – die Jugendhilfe unterstützt bei den Änderungen, die mit 18 eintreten

- Ab 18 Jahren „junger Volljähriger“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- Keine Inobhutnahme, keine Hilfe zur Erziehung, stattdessen
- Anspruchsberechtigter ist der junge Mensch
 - Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 - Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - Mutter/Vater – Kind Wohnen (§ 19 SGB VIII)
- Versorgung – Lebensunterhalt und Gesundheitsversorgung – wird bei stationärer Unterbringung weiterhin von der Jugendhilfe sichergestellt (§§ 39, 40 SGB VIII)

Rechtliche Änderungen bei Beendigung der (stationären) Jugendhilfe



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

Primat der Kinder- und Jugendhilfe endet, heißt:

Unterbringung:

- Keine Unterbringung mehr nach SGB VIII – Droht der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft oder besteht das Risiko der Obdachlosigkeit?
- Örtliche: Gefahr der Verteilung (§ 47 Abs. 1 AsylG/§ 15a AufenthG) – ohne Einschreiten der Jugendhilfe Abbruch von Ausbildung/Schule/Netzwerke?
 - Erlass NRW – Jugendhilfe muss tätig werden (nächste Folie)

Versorgung → Lebensunterhaltssicherung muss eigenständig gesichert werden:

- Abhängig vom Aufenthaltsstatus
- Bildungszu- und -fortgang abhängig vom Aufenthaltsstatus (BAB/BaföG)

Pädagogische Unterstützung:

- Wegfall des Unterstützungssystems und gleichzeitig fehlende Beratungsstrukturen an den Schnittstellen zum Aufenthaltsrecht



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 17.06.2016

Mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. mit Auslaufen der Jugendhilfe, sofern diese über die Volljährigkeit hinaus gewährt wurde, ergibt sich nach Stellung eines Asylantrages die Notwendigkeit einer (erstmaligen) Zuweisung gem. § 3 FlüAG NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg.

- **Sofern mit Eintritt der Volljährigkeit keine Jugendhilfe gewährt wird, bzw. die Gewährung von Leistungen für junge Volljährige endet, erfolgt die Zuweisung entsprechend einer durch das zuständige Jugendamt auszusprechenden Empfehlung entweder**
 - **an den Ort des bisherigen (gewöhnlichen) Aufenthaltes oder**
 - **an den Ort des Aufenthaltes von Familienangehörigen - in der Regel - des 2. Grades.**

Die jew. Kommune ist, unabhängig von der Erfüllungsquote, zur Aufnahme des Betroffenen verpflichtet.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Versorgungssituation mit 18

Wenn und solange ein **individueller sozialpädagogischer Hilfebedarf besteht und** festgestellt wird und der/die Leistungsempfänger/in mit den Mittel der Jugendhilfe noch beeinflussbar ist, hat die **Jugendhilfe den Vorrang** vor anderen Sozialleistungsträgern



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ausschöpfung der Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe

- Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige als Regelrechtsanspruch
- Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres:
 - Hilfe für junge Volljährige in begründeten Fällen ab 21 als Folgehilfe (§ 41 Abs. 1 SGB VIII),
 - Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII,)
 - Wohnen in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
 - Mutter/Vater-Kind Einrichtung ohne Altersgrenze (§ 19 SGB VIII)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Versorgungssituation - Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII

- Gewährung richtet sich nach Bedarf im Einzelfall: Braucht der junge Mensch aufgrund der **individuellen Situation** pädagogische Unterstützung bei der **Persönlichkeitsentwicklung** sowie zur **eigenverantwortlichen Lebensführung**?
- **Welche Bedeutung haben „migrationsspezifische Schwierigkeiten“?**
 - *„Migrationstypische Schwierigkeiten allein führen nicht zu einem Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige iSv § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII; etwas anderes gilt bei konkret dargelegten psychischen Belastungen, wenn diese die Bewältigung des Alltags erheblich erschweren“ OVG Bremen 13.12.2017 – 1B 136/17*
 - Einschränkung der individuellen Lebenssituation kann sich ergeben **aufgrund physiologischer, psychischer, sozialer und ökonomischer Faktoren**
- Der Jugendliche steht bis zum 21. Lebensjahr nicht in der „Bringschuld“ – das Jugendamt muss begründen, wenn es ablehnen möchte. Hiergegen sind Rechtsmittel statthaft.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Versorgungssituation - Woran scheitert die rechtmäßige Gewährung/Beendigung oftmals?

Kann Leistung? – Nein, individueller Regelrechtsanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)

Mitwirkungspflicht als Voraussetzung? Nein, lediglich Mitwirkungsbereitschaft - Mitwirkungsbereitschaft zu wecken ist sozialpädagogische Herstellungsaufgabe

Sachfremde Befristungen (3 Monate) zulässig? Nein, da Wortlaut: Hilfe ist zu gewähren, „[...]wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen **notwendig ist.**“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)

Ausländerrechtlicher Status als Hindernis für die Leistungsgewährung? Nein, bei Vorliegen der Bedarfskriterien (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 41 SGB VIII)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Versorgungssituation bei Beendigung der Jugendhilfe

Die Versorgungssituation bei Beendigung der Jugendhilfe hängt vom Aufenthaltsstatus ab

Welche Leistungen erhalten Personen während des Asylverfahrens und in der Duldung?

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)/idR Sozialamt
- Ab 15 Monate Aufenthalt -> automatische Umstellung der Leistungen auf SGB XII-Niveau -> Es sei denn Leistungskürzung bei „missbräuchlicher Einreise“ (Duldung)
- Falls keine automatische Umstellung, kann rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragt werden (§ 44 SGB X)
- **keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Versorgungssituation bei Beendigung der Jugendhilfe

| | SGB VIII | SGB II | SGB III | AsylbLG |
|--|--------------------------------|---|------------------------------|--|
| Aufenthalts- gestattung | Ja, Status- unabhängi- g | Nein | Abh. von versch. Faktoren | Ja |
| Aufenthalts- erlaubnis (AE) | Ja, Status- unabhängi- g | Ja, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG | Abh. von versch. Faktoren | Nein, außer bei §25 Abs. 4, 5 AufenthG |
| Duldung | Ja, Status- unabhängi- g | Nein | Abh. von versch. Faktoren | Ja |

Wichtige Arbeitshilfen:

[Soziale Rechte für Flüchtlinge](#), Paritätischer Gesamtverband

[Leitfaden für Flüchtlinge](#), Flüchtlingsrat Niedersachsen

GGUA, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.,

www.ggua.de

Welche Leistungen erhalten anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus?

- Aufenthalt gilt ab Zustellung des BAMF-Bescheids oder des Gerichtsurteils als erlaubt (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG, § 31 BeschV). Ab diesem Zeitpunkt ist auch die Erwerbstätigkeit erlaubt
- Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II –auch dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt wurde (§ 1 Abs. 3 AsylbLG)
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und
- Arbeitsmarktförderung durch Jobcenter



Anspruch nach Aufenthaltstitel

| | BAföG | | BAB | |
|--------------------------------|--|--|--|---|
| Aufenthalts- gestattung | 5 Jahre Voraufenthalt und eigene Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit der Eltern in D. | | Nach 15 Monaten Voraufenthalt, wenn eine gute Bleibeperspektive besteht. | Kein Zugang, bei fehlender Bleibeperspektive |
| Aufenthalts- erlaubnis (AE) | Bei vielen AE sofort: z.B. §25 Abs. 1 und 2 | Bei best. AE nach 15 Monaten: Z.B. §25 Abs, 3-5 | Bei vielen AE sofort: Z.B. §25 Abs. 1 und 2 | Bei best. AE nach 3 Monaten: Z.B. §25 Abs 3-5 |
| Duldung | Nach 15 Monaten Voraufenthalt | | Nach 15 Monaten Voraufenthalt | |



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

SGB II - AsylbLG / BAB/ BAföG Falle

Problem:

Es besteht z.T. kein SGB II/SGB XII und AsylbLG Anspruch, wenn die Person in einer grundsätzlich förderfähigen Ausbildung ist

- Jugendhilfeanspruch besteht jedoch
- Problem der Lebensunterhaltssicherung, wenn die Mindestaufenthaltszeiten für BAföG/BAB noch nicht erreicht wurden und die Leistungen (AsylbLG/SGB II) entzogen werden können

Lösungsmöglichkeiten:

- Sozialamt-Härtefallantrag/Darlehen, SGB VIII (z.B. Hilfen für junge Volljährige, Jugendsozialarbeit,
- Arbeit neben der Ausbildung, Stipendien- und Förderprogramme, (Wohngeld/Kindergeld)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Grundsätzlich förderfähig nach dem BAföG:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10
- Berufsfachschulen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen
- Abendgymnasien und Kollegs
- Hochschulen, Höhere Fachschulen und Akademien

Grundsätzlich förderfähig nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):

- Betriebliche Berufsausbildungen



Aufenthaltsrecht:

- Zuständigkeit ABH – **Erlass NRW 17.06.2016** → Zuständigkeit folgt SGB VIII bzw. gA – Änderung der Wohnsitzauflage bei ABH; Problem, wenn Asylantrag nach Ende gestellt wird, Verteilung?

Lebensunterhalt und Unterbringung:

- Gemeinschaftsunterkunft oder eigene Wohnung?
- Zuständigkeit und Auszahlungsrhythmus Sozialamt/Jugendamt

Bildung: BaföG Falle bei Aufenthaltsgestattung

- Keine BaföG-Berechtigung, wenn Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist – kein SGB XII – **aber Erlass auf Landesebene?**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was muss vor Beendigung der Jugendhilfe geklärt sein?

Die Jugendhilfe muss vor Beendigung klären, ob:

- ... das Risiko einer dem Wohl widersprechenden Verteilung oder eine Wohnsitzauflage besteht (Erlass NRW)
- ... die Gefahr des Bildungsabbruchs droht wegen
 - Verteilung oder Wohnsitzauflage
 - oder wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung (BAB und BaföG)
- ... eine eigene Wohnung bezogen werden darf oder der Umzug in die GU droht
- ... die Lebensunterhaltssicherung (AsylbLG, SGB II, Kindergeld) gewährleistet ist
- ... eine **asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektive besteht:**
 - Ist die Aufenthaltssituation geklärt und falls nicht, wer „übernimmt“?
 - Müssen noch Anträge eingereicht oder Rechtsmittel eingelegt werden?
 - Laufen Fristen, die es zu beachten gilt?
 - Haben BAMF/ABH aktuelle Adresse



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

Elemente gelingender Übergänge

Brückenfunktion der Jugendhilfe ernst nehmen (Nachbetreuung)

- Versorgungslücken antizipieren – Begleiten in neue Versorgungssysteme
- Übergang aktiv gestalten
- Etablierung von Übergangskonzepten

Bedarfsgerechte Unterstützung und Beendigung der Jugendhilfe

- Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivschaffung

- Qualifizierung/Beratung? Anbindung an Fachberatungsstellen?

Beziehungskontinuität

- Ehemaligenarbeit? Netzwerke müssen auch nach der Jugendhilfe tragen

Fachpolitisch – Vernetzung

Runde Tische, Arbeitskreise?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Mögliche Akteur/innen im Übergang

Trainer/in

Nachhilfelehrer/in

Betreuer/in

Vormund/in

Beratungsstellen/
JMD ...

Therapeut/in

Junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe

Lehrer/in,
Schulsozialarbeiter/i
n

Rechtsanwält/in

Jugendamtsmitarbeiter/in

Mentor/in

Sozialamt/ Jobcenter

Bundesamt/
Ausländerbehörde



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!